



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Lebensmittel und Ernährung

Vernehmlassung Ukraine Paket;

Vernehmlassung bis 8. Juni 2022

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Basel-Stadt

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BS

Adresse, Ort : Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel

Kontaktperson : PD Dr. Philipp Hübner, Kantonschemiker

Telefon : +41 61 385 25 27

E-Mail : philipp.huebner@bs.ch

Datum : 7. Juni 2022

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 37 02
lmr@blv.admin.ch

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
 2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 08. Juni 2022 an folgende E-Mail-Adresse: lmr@blv.admin.ch
-

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung «Ukraine Paket»	4
2	BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung	5
3	EDI: Departementsverordnung über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine .	6

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung «Ukraine Paket»

Grundsätzlich wird die Absicht des Bundesrates begrüsst, aufgrund der absehbaren Versorgungsengpässe im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine Erleichterungen für eine schnelle Anpassung der Kennzeichnung von Lebensmitteln mit den Zutaten Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl einzuführen.

Der im Zusammenhang mit Lieferengpässen auf Grund der Covid-19-Pandemie erstmals befristet eingeführte rote Punkt zur Kennzeichnung von kurzfristigen Rezepturanpassungen wurde durch die Einfügung von Art. 12 Abs. 1bis und 1ter in der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, 817.02) durch den Bundesrat 2020 beschlossen. In ähnlicher Form sollen jetzt für Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl mit Herkunft Ukraine befristet Erleichterungen bei der Deklaration dieser Zutaten gewährt werden. Dazu wird aber – im Gegensatz zur Regelung bei Lieferengpässen in der COVID-19-Krise – ein grundsätzlich anderes Vorgehen gewählt. Anstelle einer abschliessenden Regelung in der Bundesratsverordnung wird in der LGV durch Einfügen von Art. 12 Abs. 2bis und 2ter dem EDI die allgemeine Kompetenz erteilt, bei Versorgungsengpässen befristete Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel vorzusehen. Aus Sicht des Kantons Basel-Stadt ist es nicht optimal, eine derart umfassende Delegationsnorm in einer Bundesratsverordnung im Schnellverfahren zu verankern. Dazu muss eine ernsthafte Diskussion in einem ordentlichen Vernehmlassungsverfahren möglich sein und geführt werden. Diese grundsätzliche Anpassung, die unabhängig von der Versorgungslage mit Sonnenblumenerzeugnissen aus der Ukraine ist, hätte im ordentlichen Rahmen der bevorstehenden Revision «Stretto 4» eingeführt werden können. Eine Aktualisierung von Art. 12 Abs. 1bis und 1ter in der LGV – analog der Regelung für den roten Covid-19-Punkt – hätte hingegen für die befürchteten Engpässe im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine vorerst genügt. Es ist unklar, weshalb vorliegend nicht die im Falle von COVID-19 bewährte Lösung mit einer befristeten Anpassung der LGV gewählt wurde.

Wenn das EDI durch diese Delegationsnorm in der LGV die grundsätzliche Kompetenz erhält, in solchen Situationen eine Departementsverordnung zu erlassen, werden damit auch wirtschaftlich bedingte Begehrlichkeiten geweckt. In diesem Sinne ist die Formulierung der Voraussetzung für eine Departementsverordnung («unvorhergesehene, durch äussere Faktoren bedingte Situation»), wie sie in der LGV verankert werden soll, nicht genügend klar und nicht genügend einschränkend formuliert. Ausschliesslich weltpolitisch ausserordentliche Situationen und Krisen dürfen als Grund für eine derart einschneidende Anpassung der Kennzeichnungsvorschriften von Lebensmitteln in Form einer Departementsverordnung zulässig sein. Dies sollte klarer festgehalten werden.

2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Kompetenz des EDI nur die Festlegung von Abweichungen an die Information über Lebensmittel betrifft und es keine Abweichungen in Bezug auf die Voraussetzungen vorsehen kann, die ein Lebensmittel erfüllen muss (z.B. Zusammensetzung oder Produktionsart), damit eine bestimmte Deklaration verwendet werden darf. Anforderungen, die beispielsweise für die Kennzeichnung «Bio» erfüllt werden müssen, sollen also nicht abgeschwächt werden können.

Trotzdem ist es nicht nachvollziehbar, weshalb die Struktur der Rechtssetzung gegenüber dem in der COVID-Krise bewährten Vorgehen angepasst wurde und der Bundesrat die Rechtsetzungskompetenz für Abweichungen von grundsätzlichen Anforderungen an die Kennzeichnung von Lebensmitteln vorliegend an das EDI delegiert. Damit wird viel zu weit über das eigentliche Ziel einer Erleichterung für die Lebensmittelproduzenten im Falle der Rohstoffknappheit im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine hinausgegangen. Eine unmittelbare inhaltliche Anpassung von Art. 12 Abs. 1bis und Art. 12 Abs. 1ter LGV ohne departementale Verordnung – analog dem Vorgehen in der Covid-Krise – würden wir deshalb vorziehen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12 Abs. 2bis	Es ist unklar, was «durch äussere Faktoren bedingt» bedeutet, ausser dass es Selbstverschulden ausschliesst. Die Voraussetzungen, unter denen das EDI die Kompetenz erhält, Verordnungen mit befristeten Erleichterungen bei der Deklaration von Lebensmitteln zu erlassen, sollt klarer festgelegt werden.	
Art. 12 Abs. 2bis	Die konkrete Angabe, worum es sich bei Art. 31 Abs. 1 handelt, wäre hilfreich.	Ausgenommen ist die Information über GVO-Erzeugnisse nach Art.31 Abs. 1.

3 EDI: Departementsverordnung über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine

Allgemeine Bemerkungen

Vgl. auch allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung.

Beim vorliegenden Entwurf greift die Beschränkung der geplanten Regelungen auf die beiden Zutaten mit belegbarer Herkunft „Ukraine“ zu kurz. Ein weitgehender Ausfall der Lieferungen aus der Ukraine wird grundsätzlich auf dem Weltmarkt zu einer Verknappung dieser beiden Zutaten führen. Somit wäre es aus unserer Sicht notwendig, die geplante Regelung unabhängig von der Herkunft der beiden Zutaten einzuführen.

Wir begrüßen die Einschränkung auf Produkte, bei denen die Zutat Sonnenblumenöl weder hervorgehoben noch ausgelobt wird. Wir nehmen zur Kenntnis, dass gemäss Erläuterungen zur Revision der LGV auch nährwertbezogene Angaben als gesundheitsrelevant zu beurteilen sind und somit auch Hervorhebungen eines im Zusammenhang mit Sonnenblumenöl relevanten Inhaltsstoffs (z.B. Vitamin E) eine Verwendung eines roten Punktes zum Vornherein ausschliessen, ohne dass dies in Art. 1 Abs. 2 nochmals ausdrücklich aufgeführt wird.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 Abs. 1	Die vorgeschlagene Regelung greift zu kurz. Durch den Ausfall der Lieferungen von Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl mit Herkunft Ukraine wird es auf dem gesamten Weltmarkt zu einer Verknappung der beiden Zutaten kommen. Mit der Einschränkung auf die Herkunft Ukraine wird das beabsichtigte Ziel der Verhinderung der Produkteknappeit verfehlt.	Die Einschränkung «mit Herkunft Ukraine» ersatzlos streichen.
Art. 1 Abs. 1	Der notwendige Nachweis des Zusammenhangs der Nichtverfügbarkeit mit der Situation in der Ukraine ist vorliegend ein schlecht zu begründender Füller.	Die Anforderung «belegbar» streichen.
Art. 1 Abs. 2	Der Begriff «Kennzeichnung» umfasst unbestrittenermassen auch das Verzeichnis der Zutaten (vgl. u.a. Art. 2 Abs. 1 Ziff. 16 LGV). Für die Ausnahmen ist nicht die Kennzeichnung, sondern ausschliesslich die Hervorhebung relevant.	Die Einschränkung «in der Kennzeichnung» streichen.

	Inwiefern ein Abkleben von Hervorhebungen der Zutat Sonnenblumenöl, wie in den Erläuterungen zur Verordnungsänderung vorgeschlagen, eine realistische Vorgehensweise ist, muss dahingestellt bleiben.	
Art. 2 Abs. 1	<p>Die Abweichungen nach lit. a und lit. b bedingen eine Anpassung des Verzeichnisses der Zutaten im Rahmen der Kennzeichnung der Produkte, die in der Originalrezeptur die Zutat Sonnenblumenöl (lit. a) bzw. den Zusatzstoff Lecithin aus Sonnenblumenöl (lit. b) enthalten. In diesen Fällen erhält der Verantwortliche mehr Flexibilität in der Produktion und die roten Kleber sind obsolet.</p> <p>In lit. c und lit. d werden Möglichkeiten aufgeführt, mittels eines roten Punktes auf die vorübergehend nicht konforme Kennzeichnung eines Produktes hinzuweisen.</p> <p>Es wäre hilfreich, wenn die grundsätzlich unterschiedlichen Möglichkeiten der Kennzeichnung bzw. Kennzeichnungskorrektur bereits aus der Struktur der Verordnung hervorgehen würde. Dies würde die Lesbarkeit (und die Verständlichkeit) erhöhen und unnötige Diskussionen ersparen.</p>	Struktur des Art. 2 anpassen.
Art. 2 Abs. 1 lit. a	Die vorgeschlagene Formulierung ist unglücklich gewählt, sehr schwerfällig und auch für Experten kaum verständlich.	In Abweichung von Anhang 5 Teil A Ziffern 8 und 9 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 betreffend die Information über Lebensmittel (LIV) dürfen für die Klassen raffinierte Öle pflanzlicher Herkunft sowie Fette pflanzlicher Herkunft mehrere Angaben gemacht werden, sofern mindestens eines dieser Öle oder Fette im Enderzeugnis verwendet worden ist.
Art. 3	Die Geltungsdauer dieser Verordnung ist mit fast 18 Monaten zu lange angesetzt. Es ist zwar tatsächlich davon auszugehen, dass auch die Ernte 2022 in der Ukraine ausfallen wird, eine Überprüfung der Voraussetzungen einer solchen «Übergangsverordnung» durch das EDI (und allfällige Verlängerung) muss dennoch früher erfolgen.	<p>Art. 3 Abs. 1</p> <p>Diese Verordnung tritt am 15. Juli 2022 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022.</p> <p>Art. 3 Abs. 2</p>

	<p>Trotz der langen Geltungsdauer dieser Verordnung würden wir es begrüßen, wenn auch nach diesem Datum die bereits nach dieser Verordnung produzierten und mit einem Kleber ausgezeichneten Produkte noch abverkauft werden könnten. Andernfalls werden die Vollzugsbehörden wohl mit unsinnigen Anträgen zum Abverkauf nicht (mehr) konform gekennzeichnete Lebensmittel konfrontiert.</p>	<p>Nach dieser Verordnung gekennzeichnete Lebensmittel dürfen nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Verordnung noch bis zur Erschöpfung der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</p>
--	--	---